



Nr. 11, Freitag, 13. April 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



Die (0831) 115 – eine Nummer

für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Schwabelberger Weg“ in einen Wiesenbach durch das Kemptener Kommunalunternehmen

I. Das Niederschlags- und Drainagewasser aus dem Bereich „Schwabelberger Weg“ wird auf dem Flurstück Nr. 925/2 der Gemarkung St. Lorenz in einen Wiesenbach eingeleitet. Diese Einleitung stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, für die das Kemptener Kommunalunternehmen als Träger der Abwasserbeseitigung eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt hat.

II. Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.04.2018 bis 23.05.2018 bei der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstr. 8, im Amt für Umwelt und Naturschutz, 2. Stock, Mo. von 08:00 – 17:30 Uhr, Di. bis Do. von 08:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr zur öffentlichen Einsicht ausliegen. Darüber

hinaus sind die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Kempten (Allgäu) unter der Adresse www.kempten.de unter „Rathaus & Politik – Mach mit! (Bürgerbeteiligung)“ abrufbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu) Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekannt-

machung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kempten (Allgäu), den 12.04.2018
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Siedlerweg“ in den Bachtelbach durch das Kemptener Kommunalunternehmen

I. Das Niederschlagswasser aus dem Bereich „Siedlerweg“ wird auf dem Flurstück Nr. 2015/3 der Gemarkung Kempten in den Bachtelbach eingeleitet. Diese Einleitung stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, für die das Kemptener Kommunalunternehmen als Träger der Abwasserbeseitigung eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt hat.

II. Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.04.2018 bis 23.05.2018 bei der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstr. 8, im Amt für Umwelt und Naturschutz, 2. Stock, Mo. von 08:00 – 17:30 Uhr, Di. bis Do. von 08:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr zur öffentlichen Einsicht ausliegen. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Kempten (Allgäu) unter der Adresse www.kempten.de unter „Rathaus & Politik – Mach mit! (Bürgerbeteiligung)“ abrufbar.
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu) Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kempten (Allgäu), den 12.04.2018
Thomas Kiechle, Oberbürgermeister

■ BA-Nr. 150/18 – Nutzungsänderung

Einbau von 13 Wohnungen in vorhandene Gewerbefläche auf Flst.Nr. 959/9, 959/24, 959/49, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Bodmanstraße 24

Mit Bescheid vom 05.04.2018 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programms zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den Be-

klagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

O.g. Baugenehmigungsbescheid gilt mit dem Datum der heutigen Bekanntmachung als zugestellt. Die Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

■ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5 vom 10. April 2018 (Seite 65) bekannt gemacht.